

Vorschlag für ein zweistufiges Modell des Datenaustausches zwischen Verantwortlichen

14. Juni 2020 von [David Vasella](#)

Beim Austausch von Personendaten zwischen zwei Verantwortlichen gilt – wie immer – der **Verhältnismässigkeitsgrundsatz**. Oft ist es aber – aus operativen Gründen – schwierig oder kaum möglich, den Datenaustausch auf die Notwendigkeiten des Empfängers zu beschränken. Es kann z.B. sein, dass ein Konzernunternehmen Transaktionsdaten oder das Ergebnis einer Analyse solcher Daten an andere Konzerngesellschaften übermittelt, etwa zu Zwecken der Betrugsbekämpfung, des Marketings, der Bonitätsprüfung usw., oder dass ein Inkassounternehmen nicht nur die notwendigen Rechnungs- und Vertragsdaten, sondern weitere Informationen erhält.

In solchen Fällen verlangt der Verhältnismässigkeitsgrundsatz, dass nur für den jeweiligen Zweck des Empfängers notwendigen Personendaten übermittelt werden, und erst dann, wenn sie konkret benötigt werden (d.h. nicht vorab auf Vorrat); abgesehen von den weiteren Voraussetzungen der Transparenz, der Zweckbindung usw. Das kann praktisch schwierig sein, weshalb wir hier ein Modell vorstellen, das dieses Problem lösen kann:

Der Datenaustausch in den beschriebenen Szenarien ist ein Austausch zwischen zwei **Verantwortlichen**, weil der Empfänger die übermittelten Daten für seine eigenen Zwecke bearbeitet und die Rahmenbedingungen seiner Bearbeitung selbst bestimmt.

Der Austauschvorgang kann nun aber aufgespalten werden:

Inhalt [\[einblenden\]](#)

1. Auftragsbearbeitung

In einem **ersten Schritt** kann er als **Auftragsbearbeitung** ausgestaltet werden:

- Das übermittelnde Unternehmen steht in der Pflicht, Umfang und Zeitpunkt des Datenaustausches **auf das erforderliche Mass zu beschränken**. Das setzt eine Triage voraus – die erforderlichen Daten müssen von Überschussdaten getrennt werden. Für die Datenhaltung und für diese Triage kann das empfangende Unternehmen als Auftragsbearbeiterin eingesetzt werden. Die Datenübermittlung kann in diesem Schritt daher umfassender sein. Personendaten können so auch vorausschauend an Unternehmen gehen, die diese Daten für eigene Zwecke letztlich nicht benötigen.

- Das setzt vor allem aber voraus, dass die beiden Unternehmen eine **Auftragsbearbeitungsvereinbarung** schliessen und der Empfänger die übermittelten Personendaten zunächst tatsächlich nur für die Zwecke des übermittelnden Unternehmens einsetzt. Unter Umständen –

☞ daten:recht – das Datenschutz-Team von Walder Wyss

- In diesem ersten Schritt verhält sich der Empfänger wie ein Hosting- und Datenaufbereitungsdienstleister, also eine klassische Auftragsbearbeitung. Dass er daneben einen weiteren eigenen Zweck verfolgt, tut dem keinen Abbruch, denn die Datenbearbeitung – und darauf kommt es an – erfolgt zu diesem Zeitpunkt ausschliesslich nach den Vorgaben des Verantwortlichen, d.h. des übermittelnden Unternehmens. Und würde der Verantwortliche einen Auftragsbearbeiter mit der Datenaufbereitung zugunsten des Verantwortlichen B beauftragen, wäre der Verantwortliche B nicht ein Verantwortlicher im Verhältnis zum Auftragsbearbeiter, obwohl die Bearbeitung seinen – nachgelagerten – wirtschaftlichen Interessen dient.
- In diesem ersten Schritt wird nicht unbedingt eine gemeinsame Verantwortung vorliegen. Zwar gibt der Dienstleister bis zu einem gewissen Grad vor, nach welchen Kriterien die von ihm gehaltenen Daten aufzubereiten sind, nachdem diese Aufbereitung in einem zweiten Schritt für seine Zwecke bestimmt ist. Das trifft aber für jede Datenübermittlung zu, die zugunsten des Empfängers erfolgt, auch etwa dann, wenn ein Klient seinem Anwalt – also einem Verantwortlichen – diejenigen Personendaten übermittelt, die der Anwalt nach eigenem Ermessen benötigt. Es wäre falsch, aus dieser Überlegung fast jede Übermittlung von Personendaten an einen anderen Verantwortlichen als gemeinsame Verantwortung zu sehen.